



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Erste Vorsitzende der
Bürgerinitiative für ein modernes und
umweltbewusstes Neunkirchen MUNK e. V.
Frau Bettina Wittmann
Kreuzstraße 17
91077 Neunkirchen am Brand

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
47-43533.OFr-13-1-2

Bearbeiter
Herr Maertz

München
16.01.2019

Telefon / - Fax
089 2192-3531 / -13531

Zimmer
FJS4-0222

E-Mail
Sven.Maertz@stmb.bayern.de

**Staatsstraße 2240, Erlangen – Eschenau;
Verlegung bei Dormitz**

Sehr geehrte Frau Wittmann,

Sie haben sich zusammen mit anderen Interessengruppen mit unterschiedlichen Schreiben bereits an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder und Frau Staatsministerin Aigner und erneut mit Schreiben vom 2. Januar 2019 an Herrn Staatsminister Dr. Reichhart gewandt und verschiedene Argumente gegen die Ortsumgehungen von Dormitz und Neunkirchen vorgebracht. Herr Staatsminister hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, letztmalig mit Schreiben vom 25. September 2018, wird derzeit an der Regierung von Oberfranken das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehungen von Dormitz und Neunkirchen durchgeführt.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens, dem Staatlichen Bauamt Bamberg, und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Zudem wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, und Zustimmungen nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde, im konkreten Fall die Regierung von Oberfranken, prüft alle Einwände mit der gebotenen Neutralität sorgfältig und wägt alle maßgeblichen Aspekte gegeneinander ab.

Erst wenn alle Entscheidungen vorliegen, kann mit dem Planfeststellungsbeschluss die Baugenehmigung für die Ortsumgehung erteilt werden; natürlich nur, wenn die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme auch tatsächlich gegeben ist.

Sehr geehrte Frau Wittmann, nachdem das Planfeststellungsverfahren für die Maßnahme bereits eröffnet ist, bitten wir erneut um Verständnis, dass wir den Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen können und uns dementsprechend nicht inhaltlich mit Ihren Argumenten auseinandersetzen werden. Wir schlagen deshalb vor, Ihre Argumente gegenüber der Planfeststellungsbehörde vorzubringen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens die von der Maßnahme Betroffenen die Möglichkeit haben, den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich überprüfen zu lassen.

Bitte informieren Sie auch die übrigen Mitunterzeichner Ihres Schreibens in geeigneter Weise.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weywadel
Ministerialrat